

# **Kirchliche Seuchen-Abwehr: Maul-und Klauenseuche in den 1930er Jahren**

## Ein Rückblick zu „Corona“-Zeiten

Schon immer gab es neben den für Menschen gefährlichen Seuchen auch solche, die den Viehbestand betrafen. Damals wie heute waren derartige Seuchen eine große ökonomische Bedrohung. So traf beispielsweise die Maul- und Klauenseuche – anders als bei heutigen Viehseuchen – nicht nur einen überschaubaren Kreis von Viehhaltern, sondern auf Grund der weit verbreiteten bäuerlichen Wirtschaftsweise neben den klassischen Bauernhöfen auch viele Klein- und Kleinstbauern. Damit wurde nahezu die gesamte ländliche Bevölkerung bis hin in die Kleinstädte in Mitleidenschaft gezogen. Die nachfolgenden obrigkeitlichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche am Ende der 1930er Jahre sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Im Duinger Pfarrarchiv sind aus dieser Zeit (nur) 4 Schreiben erhalten, die sich mit dieser Problematik befassen. So weit ersichtlich, sind weitergehende Unterlagen über den konkreten Verlauf der Seuche in Duingen und Umgebung hier nicht vorhanden. Nachfolgend werden die Schreiben trotz ihres gewöhnungsbedürftigen Sprachstils in ihrer Originalfassung wiedergegeben, um den Lesern einen unmittelbaren Eindruck von der Korrespondenz in der damaligen Zeit zu geben.

Das erste Dokument zu diesem Thema ist ein an die Superintendenten gerichtetes Schreiben des Landeskirchenamtes vom 17. Dezember 1937. Bemerkenswert ist dort die Differenzierung zwischen „Anregung“ und „Anordnung“ einer Maßnahme, wobei besonders auf die durch die kirchliche Ordnung bestehende Verpflichtung zur Abhaltung von Gottesdiensten hingewiesen wird. Einer ausdrücklichen Anordnung der örtlichen Polizeibehörde zur Untersagung eines Gottesdienstes ist demgegenüber „selbstverständlich unbedingt Folge zu leisten“. Interessant sind auch die Ausführungen zu den vorgeschlagenen seelsorgerischen Maßnahmen – u.a. Glockenläuten - beim Ausfall der Gottesdienste:

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.  
Das Landeskirchenamt.  
Nr. III/5740.

Hannover, den 17. Dezember 1937.

300

Anspruch d. Gottesdienste durch polizeil.  
Verbot

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten bittet uns in einer Zuschrift vom 27. November 1937, darauf hinzuwirken, daß in den durch die Maul- und Klauenseuche gefährdeten Bezirken Besondere, über die regelmäßigen Gottesdienste hinausgehende kirchliche Veranstaltungen, die geeignet sind, die Viehhalter zusammenzuführen, unterbleiben. Wir geben diese Anregung zur Nachachtung an die Herren Ephoren weiter.

Sollten in den besonders gefährdeten Gebieten durch die örtlichen Polizeistellen weitergehende das Gebiet des gottesdienstlichen Lebens betreffende Maßnahmen getroffen werden, so gilt dafür das Nachfolgende:

1) Wenn die Pfarrämter seitens der Polizeistellen die Anregung erhalten, die Gottesdienste ausfallen zu lassen, so ist zur Entscheidung über diese Anregung nicht das örtliche Pfarramt, das bis zum polizeilichen Verbot jeden durch die kirchliche Ordnung vorgeschriebenen Gottesdienst zu halten verpflichtet ist, sondern allein das Landeskirchenamt als oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirche zuständig. Die Pfarrämter haben von einer solchen Anregung dem Superintendenten sofort Mitteilung zu machen und dieser hat gegebenenfalls fernmündlich die Entscheidung des Landeskirchenamts einzuholen.

2) Wenn die örtlichen Polizeistellen die Abhaltung von Gottesdiensten untersagen, so ist diesem Verbot selbstverständlich unbedingt Folge zu geben. Der Superintendent ist von dem Verbot und später von der Aufhebung des Verbotes zu benachrichtigen. Die Herren Ephoren ersuchen wir uns am Montag jeder Woche mitzuteilen, in welchen Kirchen des Aufsichtsbezirktes infolge des polizeilichen Verbotes am vorhergehenden Sonntage keine Gottesdienste abgehalten sind.

Für den Fall, daß die Abhaltung der Gottesdienste untersagt, oder eine Anregung, den Gottesdienst ausfallen zu lassen, vom Landeskirchenamt genehmigt wird, regen wir an, die Glocken trotzdem zu der gewohnten Zeit und in der gewohnten Form läuten zu lassen und die Gemeindeglieder dazu anzuhalten, statt des Gemeindegottesdienstes eine Hausandacht zu verrichten. Dabei empfiehlt es sich, die dazu willigen Hausväter durch Darbietung entsprechender Materials zu unterstützen (Isenhagener Kirchenszettel, Pfennigpredigten, Angabe der fälligen Lektionen, des Wochenliedes, einer Kollekte und dergleichen).

Der Superintendent

Egb. Nr. 1689

Drucke für die Pfarrämter sind beigelegt.

In Vertretung:

Gesehen und weitergereicht:

Springe, den 29. 12. 37.

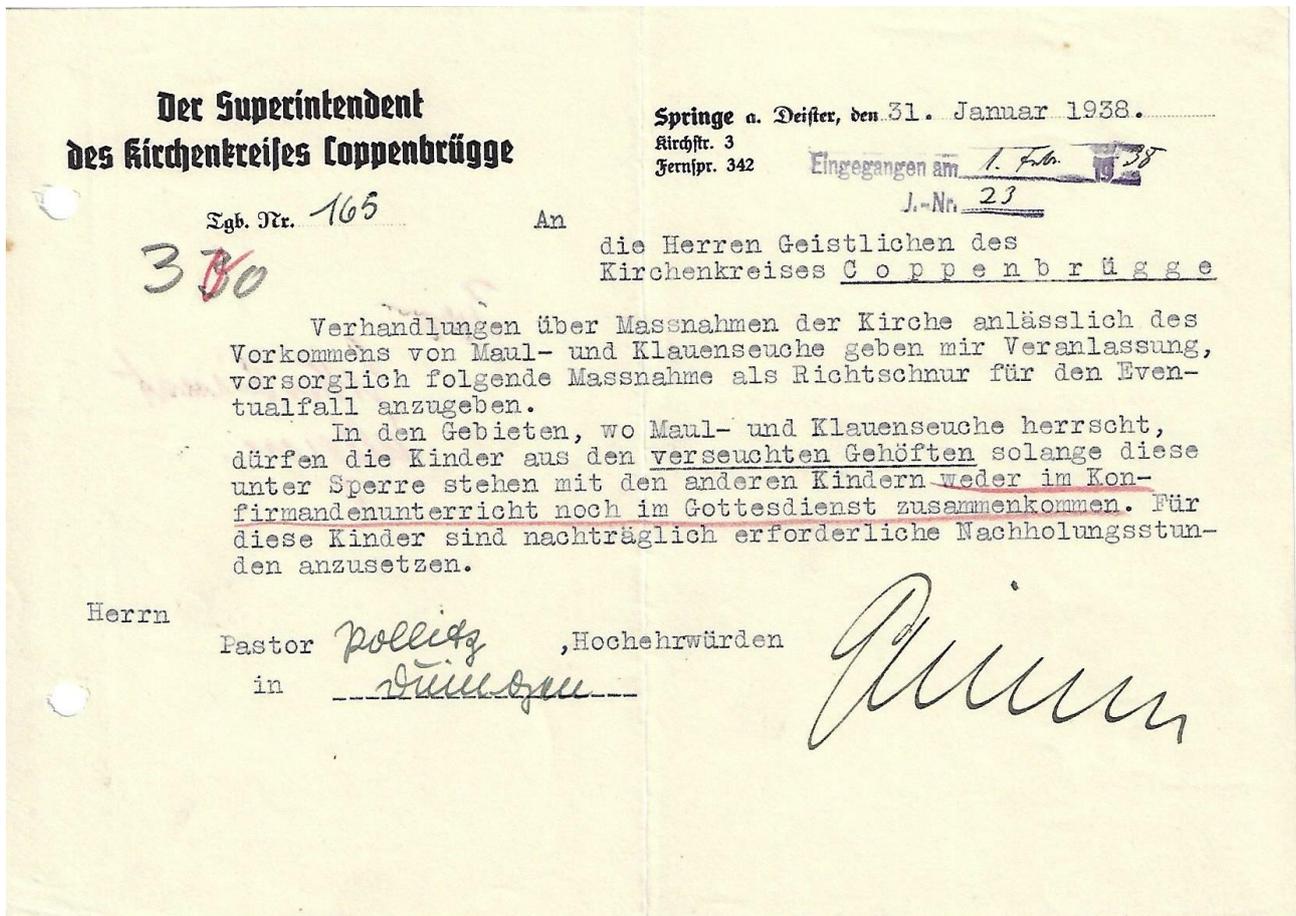
H. Priem

Eingegangen am 6. 1. 1938  
L-Nr. 4

An  
sämtliche Herren Ephoren  
der Landeskirche (außer Osnabrück,  
Ostfriesland, Verden-Hoya)

Ev.-luth. Pfarramt  
Duisburg

Da das Schreiben des Superintendenten vom 31. Januar 1938 (Duingen mit seinem Pastor Pollitz gehörte seinerzeit zum Kirchenkreis Coppenbrügge) ausschließlich die Anordnung des Kontaktverbots der Kinder „verseuchter Gehöfte“ beinhaltet, bestand zu diesem Punkt offensichtlich ein besonderer Klärungsbedarf:



Auch ein Jahr später war die Seuche noch nicht besiegt. So wurde ab dem 26. Februar 1939 – differenziert nach der jeweiligen räumlichen Betroffenheit – ein vierwöchiger „Lockdown“ angeordnet. Dabei sollen jedoch der kirchliche Unterricht sowie der Schulunterricht – unter Ausschluß lediglich der Kinder aus verseuchten Gehöften – weiter erteilt werden! Daneben wurde aber auch das Glocken-läuten zu den Zeiten der ausfallenden Gottesdienste ausdrücklich angeordnet:

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Hannover, den 23. Februar 1939.

Das Landeskirchenamt

Eingegangen am 25 Feb. 1939

Nr. III. 1142

L-Nr. 82

200

Für das gesamte Gebiet Nordwestdeutschlands soll noch vor Beginn der Frühjahrspostellung und des Weidsganges eine geschlossene und einheitliche Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durchgeführt werden. Es soll versucht werden, der Seuche, die sich nun bereits seit Jahren für die deutsche Volkswirtschaft ungeheuer schädigend auswirkt, durch den gemeinsamen Einsatz aller in Frage kommenden Volkskreise während vier Wochen vom 26. Februar ab Herr zu werden. Während dieser Zeit sollen keinerlei größere Menschenansammlungen wie Versammlungen, Kundgebungen, Vergnügungen oder dergleichen stattfinden, damit möglichst jede Übertragungsgefahr vermieden wird. Staatlicherseits ist uns die dringende Bitte ausgesprochen worden, daß die Kirche sich an diesem einheitlichen Vorgehen beteilige und während dieser Zeit in den versuchten Gebieten ihre Gottesdienste und sonstigen Versammlungen ausfallen lasse. Wir haben uns besonders mit Rücksicht auf die beginnende Fastenzeit, nicht leichten Herzens zu einer solchen Maßnahme entschließen können. Aber wir können es andererseits nicht verantworten, die einheitliche Durchführung einer für die Ernährungslage unseres Volkes so wichtigen Maßnahme zu gefährden. Es muß jedoch in allen betroffenen Gemeinden sofort geprüft werden, wie durch häusliche Andachten u. a. ein Ersatz für das eingeschränkte gottesdienstliche Gemeindeleben geschaffen werden kann.

Wir ordnen daher für die Zeit vom 26. Februar bis 18. März 1939 einschließlich folgendes an:

1. In Ortschaften mit verseuchten Gehöften einschließlich der zugehörigen Beobachtungsgebiete werden Gottesdienste, Bibelstunden und andere kirchliche Versammlungen nicht gehalten.
2. In Kirchspielen, in denen der Kirchort seuchenfrei ist, aber versuchte Ortschaften (gemäß Ziffer 1) vorhanden sind, sind die Bewohner der verseuchten Orte aufzufordern, dem Gottesdienst und anderen kirchlichen Versammlungen fernzubleiben.

An

die Herren Superintendenten  
der Landeskirche  
und den Herrn Konventualstudiendirektor  
in Loccum.

3.

3. Der kirchliche Unterricht wird in derselben Weise weitererteilt wie der Schulunterricht, das heißt es haben ihm lediglich die Kinder aus verseuchten Gehäften fernzubleiben.
4. Bei Amtshandlungen sind alle durch Polizeivorschrift oder sonst etwa noch ergehende Anregung geforderten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
5. Zur gewohnten Zeit des Gottesdienstes, auch des Passionsgottesdienstes, werden die Glocken in der gewohnten Form geläutet.

Die Gemeindeglieder sind anzuregen, während der Zeit eine Hausandacht zu halten. Wo dafür in den Häusern keine Hilfsmittel (Handreichung für den täglichen Gottesdienst in der Neuauflage des Gesangbuches, Sonntagsblatt, Bibellese, Kalender, Kirchenzettel oder dergleichen) zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich den Hausvätern- und Mittern durch das Pfarramt geeignetes Material anzubieten. Es kann jederzeit durch das Amt für Gemeindedienst bezogen werden. Dort wird insbesondere ein erweiterter und ergänzter Sonderdruck der Handreichung aus der Neuauflage des Gesangbuches bereitgehalten.

Die Pfarrämter, die der Anordnung in Ziffer 1 unterliegen, ersuchen wir, uns unverzüglich darüber durch die Hand der Herren Superintendenten zu berichten.

Umdruck ... r die Pfarrämter liegt an.

Der Superintendent

Egb. Nr. 332

Befehl und weitergereicht: *Prümm: 24. Februar.*

Erzange bei 24.2.1939.

*Prümm.*

In seinem Schreiben vom 16. März 1939 konstatiert der Superintendent ein Lob des zuständigen Veterinärs für das vorbildliche Verhalten der Kirchen und empfiehlt entsprechend dessen technischer Anweisung die Anlegung sogenannter Seuchenschleusen vor den Eingängen der Kirchen:

Der Superintendent  
Nr. 419

Springe, den 10. März 1939.

Eingegangen am 17. März 1939  
J.-Nr. 115

300

Nach Erhalt der Verfügung über die etwaige Beschränkung gottesdienstlicher Veranstaltungen im Falle von Maul- und Klauenseuche habe ich mich mit dem hiesigen Veterinär in Verbindung gesetzt. Er begrüßte und anerkannte sehr das vorbildliche Verhalten der Kirche, welches er auch gelegentlich zum Ausdruck bringen wollte. Bei dieser Gelegenheit sprachen wir über andersartige Möglichkeiten durch Vorbeugung seitens der Kirchenvorstände bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu helfen. Ich habe dann nachstehend mitgeteiltes Schreiben erhalten und empfehle, sich gegebenenfalls danach zu richten.

An  
sämtliche Kirchenvorstände  
der Kirchenkreise  
Springe und Coppenbrügge.

*Li. P. Weber*

A b s c h r i f t.

Der Veterinär Nr. 238. Springe, den 12. März 1939.

An  
den Herrn Superintendenten  
der Kirchenkreise Springe und Coppenbrügge  
in S p r i n g e.

-----

Ich bestätige den Erhalt der Verfügungen betr. Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche, soweit in kirchlicher Hinsicht die Möglichkeit zur Eindämmung der Seuche besteht. Ergänzend hierzu würde es sich empfehlen, 1) den Kirchenmitgliedern aus Seuchengehöften anzuraten, kirchliche Veranstaltungen für die Dauer des Herrschens der Seuche auf dem Gehöft nicht zu besuchen, im übrigen aber 2) dafür Sorge zu tragen, dass vor den Eingängen der Kirchen pp. sogenannte Seuchenschleusen angelegt werden, d.h. vor den Eingängen sind entweder mit 1 % Natronlauge getränkte Matten oder dergleichen auszulegen oder aber durch dichtes Streuen von Sägemehl und intensives Anfeuchten desselben mit 1 % Natronlauge einfache Desinfectionsanlagen für das Schuhwerk zu schaffen und zwar in Breite und Tiefe derart, dass die Kirchenbesucher in jedem Fall die Anlage passieren müssen und nicht einfach darüber hinwegtreten können. - Die genannte 1 % Natronlauge lässt sich leicht mit Hilfe der Natroletten (in den Apotheken erhältlich) herstellen; das ist Ätznatron in Tablettenform. 1 Tablette (= 100 g) auf 10 Liter Wasser ergibt dann die erwähnte 1 procentige Natronlauge, die in dieser Concentration dem Schuhwerk nicht schadet, andererseits genügt, den Erreger der MKS sicher abzutöten. Wird eine Seuchenschleuse derartig angelegt, ergeben sich kaum Seuchengefahren aus dem Besuch kirchlicher Veranstaltungen.

gez. Dr. Weber.

Dass eine solche Seuchenschleuse auch späterhin ein probates Mittel bei der Seuchebekämpfung war (und wohl auch noch ist), zeigt die Tatsache, dass beispielsweise zu Hochzeiten der Schweinepest in den 1990er Jahren eine entsprechende Matte u.a. auch im Haupteingang des Hauptverwaltungsgebäudes der Landwirtschaftskammer in Hannover mitten in der Innenstadt von Hannover lag.